

**373 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.****20. 4. 1971****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
über das Normenwesen (Normengesetz 1971)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann einem Verein, dessen Zweck die Schaffung und Veröffentlichung von Normen und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befugnis verleihen, die von ihm geschaffenen Normen als „Österreichische Normen“ („ÖNORMEN“) zu bezeichnen.

(2) Dieser Verein ist für die Dauer der erteilten Befugnis berechtigt, in Ausübung seiner ihm durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebenen Aufgaben das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen.

(3) Solange eine nach Abs. 1 erteilte Befugnis aufrecht ist, darf diese keinem anderen Verein verliehen werden.

(4) Die Verleihung der Befugnis sowie ihr Widerruf sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

**§ 2.** (1) Die Befugnis nach § 1 Abs. 1 darf nur verliehen werden, wenn der Verein satzungsgemäß

a) die Sicherheit bietet, daß bei der Schaffung von ÖNORMEN entsprechend ihrem Wirkungsbereich Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich etwa bestehender selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertreter der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Standesvertretungen als Interessenvertretungen der Erzeuger und Verbraucher mitwirken;

b) die Sicherheit bietet, daß er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel aufbringen kann;

c) die Vorgangsweise bei Schaffung von ÖNORMEN in allen wesentlichen Einzel-

heiten in seiner Geschäftsordnung festgelegt hat.

(2) Die Geschäftsordnung gemäß Abs. 1 lit. c muß insbesondere regeln:

1. Die Organisation und Durchführung der Normungsarbeit, die Vorgangsweise bei der Behandlung der Anzeige nach § 3, die Führung der Register gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Berechtigung zur Verwendung des Kennwortes „ÖNORM“ und des Kennzeichens „Ö“;
2. den Umfang der Mitwirkung der an der Schaffung von ÖNORMEN beteiligten fachlichen Vertreter gemäß § 2 Abs. 1 lit. a;
3. das anlässlich der Schaffung einer ÖNORM anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlußfähigkeit der zur Schaffung von ÖNORMEN gebildeten Fachausschüsse;
4. die rechtzeitige Anpassung der ÖNORMEN an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie an wirtschaftliche Gegebenheiten;
5. das Verfahren, sofern ausländische oder internationale Normen zur Verwendung empfohlen werden;
6. die Art der Veröffentlichung und Verbreitung der ÖNORMEN nach § 6 Abs. 6;
7. die Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Normenwesens (unbeschadet der Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes) im Auftrag des Bundesministers für Bauten und Technik;
8. die Pflege der Verbindungen zu ausländischen und zu internationalen Normenorganisationen.

**§ 3.** (1) Zum Nachweis, daß ein Erzeugnis nach einer geltenden ÖNORM ausgeführt wurde, kann das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „Ö“ verwendet werden. Wird das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „Ö“

verwendet, so ist es auf dem Erzeugnis oder, sofern dies nicht tunlich ist, auf seiner Verpackung dauerhaft anzubringen.

(2) Ist in einer ÖNORM eine Überprüfung durch staatliche oder staatlich autorisierte Prüfanstalten oder durch Ziviltechniker zwingend vorgesehen, so kann das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „**Ö**“ jeweils unter Anführung der entsprechenden ÖNORM-Nummer mit dem Zusatz „geprüft“ versehen werden, wenn eine solche Überprüfung mit positivem Ergebnis stattgefunden hat. Diese Fälle sind dem Verein (§ 1) nachweislich anzuseigen.

**§ 4.** Bei Erzeugnissen, für die durch besondere Rechtsvorschriften die Einhaltung bestimmter technischer Sicherheitsvorschriften angeordnet ist, darf das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „**Ö**“ nur verwendet werden, wenn auch die bezüglichen Sicherheitsvorschriften erfüllt sind.

**§ 5.** ÖNORMEN können durch Gesetze oder Verordnungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden.

**§ 6. (1)** Der Verein hat getrennte Register zu führen

- a) über die nach dem Normengesetz 1954, BGBl. Nr. 64/1954, oder nach diesem Bundesgesetz geschaffenen ÖNORMEN;
- b) über die durch Gesetze oder Verordnungen für verbindlich erklärteten ÖNORMEN;
- c) über ÖNORMEN, die eine Überprüfung gemäß § 3 Abs. 2 vorsehen;
- d) über die fallweise zur Verwendung empfohlenen ausländischen oder internationalen Normen mit ihrer vollständigen Bezeichnung.

(2) Diese Register sind ständig auf dem laufenden zu halten.

(3) Im Register sind zu streichen:

- a) ÖNORMEN, die durch neue ÖNORMEN ersetzt werden;
- b) Normen gemäß Abs. 1 lit. d, die durch neue Normen ersetzt werden;
- c) ÖNORMEN gemäß Abs. 1 lit. a und b, deren Verwendung nicht mehr empfohlen wird (zurückgezogene ÖNORMEN).

(4) Auf Verlangen ist in das Register unentgeltlich Einsicht zu gewähren.

(5) Der Verein hat auf Verlangen Auszüge aus dem Register gegen Kostenersatz auszugeben.

(6) Der Verein hat neugeschaffene ÖNORMEN sowie die Zurückziehung oder Änderung von

ÖNORMEN auf seine Kosten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(7) Nach Zurückziehung einer ÖNORM darf das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „**Ö**“ für das betreffende Erzeugnis nicht mehr verwendet werden. Dies gilt auch für Normen gemäß Abs. 1 lit. d.

**§ 7. (1)** ÖNORMEN dürfen nur vom Verein in den Verkehr gesetzt und vervielfältigt werden. Dies gilt nicht für auszugsweise Vervielfältigungen, die ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke bestimmt sind.

(2) Der Verein kann jedoch die Vervielfältigung von ÖNORMEN gegen Entgelt gestatten.

**§ 8. (1)** Wer entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

- a) für Erzeugnisse oder im Schriftverkehr das Kennwort „ÖNORM“, das Kennzeichen „**Ö**“ oder andere zur Verwechslung Anlaß gebende Zeichen, Wortbilder oder Hinweise verwendet oder
- b) ÖNORMEN in den Verkehr setzt oder vervielfältigt oder
- c) in Kenntnis, daß eine Norm nicht vom Verein geschaffen oder zur Verwendung empfohlen wurde, diese als ÖNORM bezeichnet, begeht, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

(2) Sofern Erzeugnisse sowie deren Verpackung oder Schriften, die sich noch im Eigentum des Erzeugers befinden und die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes das Kennwort „ÖNORM“, das Kennzeichen „**Ö**“ oder andere zur Verwechslung Anlaß gebende Zeichen, Wortbilder oder Hinweise tragen, ist der Erzeuger verpflichtet, die vorgenannten Zeichen, Wortbilder oder Hinweise auf seine Kosten zu entfernen. Unterläßt er dies, so ist er gemäß Abs. 1 zu bestrafen.

**§ 9. (1)** Wird einem Verein die Befugnis gemäß § 1 Abs. 1 verliehen, so unterliegt er der Aufsicht des Bundesministers für Bauten und Technik. Der Verein hat dem Bundesminister für Bauten und Technik auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat unbeschadet der Vorschriften des § 68 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, die Befugnis zu widerrufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis nicht mehr vorliegen oder wenn der Verein den mit der Befugnis verbundenen Pflichten, trotz nachweisbarer Aufforderung, nicht nachkommt.

## 373 der Beilagen

3

(3) Nach Widerruf der Befugnis hat der Verein dem Bundesminister für Bauten und Technik die Register gemäß § 6 Abs. 1 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Aufsichtsrecht der Vereinsbehörde bleibt unberührt.

§ 10. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Normengesetz, BGBl. Nr. 64/1954, seine Wirksamkeit.

(2) Das gemäß § 6 Abs. 1 des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, verwendete Kennwort „ÖNORM“ und das Kennzeichen „“ kann solange verwendet werden, bis die Änderung oder Zurückziehung der bezüglichen ÖNORM auf Grund dieses Bundesgesetzes erfolgt ist.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeines:

Die Neufassung des Normengesetzes von 1954 ist erforderlich, um eine Anpassung an den Fortschritt der Wissenschaft, Technik und Wirtschaft herbeizuführen. Die vorliegende Neufassung soll der zeitgemäßen Rationalisierung der Produktion Österreichs, der Vereinheitlichung von Begriffen sowie der Erleichterung und Förderung des Verkehrs mit Waren dienen.

Die geographische Lage unseres Landes im Schnittpunkt zweier völlig verschieden strukturierter Wirtschaftssysteme zwingt Österreich zur Ausschöpfung aller sich bietenden Möglichkeiten im wirtschaftlichen Wettbewerb. Darum ist es notwendig, das nationale Normenwesen, das in diesem Rahmen eine entscheidende Rolle spielt, dem allgemeinen Trend zur Harmonisierung der Normen anzupassen.

Die Verwendung der ÖNORMEN, die grundsätzlich im Rahmen der internationalen Normen erarbeitet werden, verbürgt sowohl für den Inlandsmarkt als auch für den Export normgerechte Erzeugnisse. Wenn die österreichische Wirtschaft auch weiterhin auf dem Weltmarkt und gegenüber der starken Importkonkurrenz im Inland bestehen will, so ist für den Absatz eine normgerechte Fertigung unbedingt erforderlich. Die Schaffung von ÖNORMEN und ihre Verwendung sind somit eine wesentliche Voraussetzung für den weiteren Aufstieg unserer Wirtschaft und in einem modernen Industriestaat nicht mehr zu entbehren.

### Besonderes:

#### Zu § 1:

Die im gegenwärtig geltenden Gesetz vorgesehenen Bestimmungen, daß nur einem Verein die Befugnis zur Schaffung und Herausgabe von nationalen Normen gestattet sein darf,

hat sich durchaus bewährt und muß daher beibehalten werden.

#### Zu § 1 Abs. 2:

Die Delegierung des Rechts an einen Verein, ÖNORMEN zu schaffen und Österreich im Normenwesen auch nach außen zu vertreten, unterstreicht die Notwendigkeit, dieser Institution auch die Führung des Bundeswappens zuzuerkennen.

#### Zu § 1 Abs. 4:

Es ist nunmehr geregelt, daß der Verein neben der Verleihung der Befugnis auch ihren Widerruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren hat.

#### Zu § 2 Abs. 1:

Die Textierung des § 2 Abs. 1 lit. a des geltenden Normengesetzes wurde beibehalten.

Der Wortlaut des derzeit geltenden Abs. 1 lit. b „die Sicherheit bietet, daß er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel ohne Zuwendungen des Bundes aufbringen kann“, wurde im gegenständlichen Entwurf durch Weglassung der Worte „ohne Zuwendungen des Bundes“ abgeändert. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß der Verein durch die Normungsarbeit eine äußerst wichtige Funktion erfüllt, die nach der Bundesverfassung den Behörden zugeschrieben ist. Im zunehmenden Maße bedienen sich der Staat und seine Behörden bei Durchführung ihrer vielfältigen Aufgaben immer mehr der ÖNORMEN und damit der Mithilfe des Vereines. Die damit verbundene Mehrbelastung kann in vielen Fällen dem Verein allein auf die Dauer nicht zugemutet werden.

In Zukunft muß daher sämtlichen Gebietskörperschaften Österreichs die Möglichkeit geben werden, die Normungsarbeit zu unterstützen, was dadurch auch der Verwaltungsentlastung dienen soll.

**Zu § 2 Abs. 2:**

Dieser Absatz regelt die Geschäftstätigkeit und den Aufgabenkreis des Vereines.

**Z. 5:** Die weitgehende Liberalisierung des Warenverkehrs zwingt Österreich immer mehr und mehr, Handelshemmnisse technischer Art zu beseitigen. In wirksamer Weise kann dies nur durch fallweise Verwendung ausländischer oder internationaler Normen erfolgen. Österreich muß aber auch die Möglichkeit haben, an der Erarbeitung insbesondere letzterer Normen mitzuwirken. Diesem Umstand muß in der Geschäftsordnung besonders Rechnung getragen werden.

**Z. 8:** Derzeit bestehen in vielen anderen Staaten dem Verein vergleichbare Institutionen und internationale Dachverbände. Mit diesen muß zwecks internationaler Vereinheitlichung der Normen und wegen Empfehlungen zur Verwendung ausländischer oder internationaler Normen laufend Kontakt gehalten werden. Unter „Pflege der Verbindungen“ ist auch die Herstellung neuer Verbindungen zu verstehen.

**Zu § 3:**

Der § 6 des geltenden Gesetzes mußte infolge der herrschenden Tendenz, Normungserzeugnisse entsprechend zu kennzeichnen, eine Erweiterung erfahren.

Im Abs. 2 ist durch die Hinzufügung des Wortes „geprüft“ zum Kennwort „ÖNORM“ oder zum Kennzeichen „“ auch jenen Bestimmungen Rechnung getragen worden, die darauf abzielen, besondere Eigenschaften der Erzeugnisse, deren Prüfung in der entsprechenden ÖNORM vorgesehen ist, sichtbar hervorzuheben. Dies dient insbesondere dem Schutz der Konsumenten sowie der Verwaltungsvereinfachung.

**Zu § 4:**

Dieser Paragraph entspricht dem § 6 Abs. 2 des geltenden Normengesetzes. Unter den besonderen Rechtsvorschriften ist beispielsweise das Elektrotechnikgesetz, BGBL. Nr. 57/1965, zu vermerken, das in seinem § 3 bzw. § 8 Abs. 1 die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften gebietet.

**Zu § 5:**

Die Verbindlicherklärung von Normen entspricht einem internationalen Trend. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die einschlägigen Bestimmungen der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBL. Nr. 265/1951, in geltender Fassung verwiesen. Jede Verwaltungsbehörde kann gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG 1925 in geltender Fassung auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. Demnach kann die Verbindlicherklärung auch von ÖNORMEN durch solche Verordnungen auf Grund geltender Gesetze erfolgen.

**Zu § 6:**

Die Neufassung trägt sinngemäß den Abänderungen bzw. Ergänzungen der schon erläuterten Paragraphen Rechnung. Neu hinzugekommen ist (zur Wahrung der Übersichtlichkeit und Kontrolle) vor allem die Führung getrennter Register über inländische und fallweise zur Verwendung gelangende ausländische oder internationale Normen sowie die Verpflichtung, diese (erforderlichenfalls auch durch Streichungen) auf dem laufenden Stand zu halten.

**Zu § 7:**

Das im geltenden Normengesetz (§ 5) verwendete Wort „verlegt“ wurde im ersten Absatz des gegenständlichen Paragraphen ersatzlos gestrichen, weil die Worte „in den Verkehr gesetzt und vervielfältigt“ einen ausreichenden urheberrechtlichen Schutz des Vereines gewährleisten.

Den an der Verwendung von ÖNORMEN interessierten Wirtschaftskreisen soll die Anwendung der ÖNORMEN durch die Bestimmungen des Abs. 2 möglichst erleichtert werden.

**Zu § 8 Abs. 1:**

Es mehren sich die Fälle, daß Produzenten durch Anpreisung ihrer Waren als „önm gerecht“, „normgerecht“ oder durch ähnliche Wortbilder den Eindruck erwecken wollen, daß ihre Erzeugnisse den ÖNORMEN bzw. den empfohlenen ausländischen oder internationalen Normen entsprechen. Um dies künftig verhindern zu können, soll die Ergänzung „oder andere zur Verwechslung Anlaß gebende Zeichen, Wortbilder oder Hinweise“ dienen.

**Zu § 8 Abs. 2:**

Die zu rigorose Verfallsbestimmung des derzeit geltenden § 7 Abs. 2 soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die die kostenpflichtige Entfernung des gesetzwidrig verwendeten Kennwortes „ÖNORM“ oder des Kennzeichens „“ vorsieht. Es wurden damit Bedenken der Wirtschaftstreibenden berücksichtigt, die sich gegen die Preisgabe solcher Erzeugnisse wenden, die unter Umständen größere Werte darstellen.

**Zu § 9:**

Dieser Paragraph enthält die Bestimmungen über den Widerruf der Befugnis und darüber, was der Verein im Falle des Widerrufes seiner Befugnis durch die Aufsichtsbehörde bezüglich der Register zu veranlassen hat.

**Zu § 10:**

Mit Abs. 2 soll eine Übergangsbestimmung zum Schutze des gemäß dem Normengesetz, BGBL. Nr. 64/1954, verwendeten Kennwortes „ÖNORM“ und Kennzeichens „“ geschaffen werden.

## Gegenüberstellung

Normengesetz 1954

Entwurf 1971 (fortlaufend)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann einem Verein, dessen Zweck die Schaffung und Veröffentlichung von Normen und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befugnis verleihen, die von ihm ausgearbeiteten Normen als „Österreichische Normen“ („ÖNormen“) zu bezeichnen.

(2) Die Befugnis kann nicht gleichzeitig mehreren Vereinen verliehen werden.

(3) Die Verleihung der Befugnis ist im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 2. (1) Die Befugnis darf nur verliehen werden, wenn der Verein statutengemäß

- a) die Sicherheit bietet, daß bei der Schaffung von Normen entsprechend ihrem Wirkungsbereich Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich etwa bestehender selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertreter der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Standesvertretungen als Interessenvertretungen der Erzeuger und Verbraucher mitwirken;
- b) die Sicherheit bietet, daß er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel ohne Zuwendung des Bundes aufbringen kann;
- c) den Vorgang bei Schaffung von „ÖNormen“ in allen wesentlichen Einzelheiten in einer Geschäftsordnung festgelegt hat.

(2) Die Geschäftsordnung (Abs. 1 lit. c) muß insbesondere regeln:

1. die Organisation und Durchführung der Normungsarbeiten;
2. den Umfang der Mitwirkung der an der Schaffung von „ÖNormen“ beteiligten Kreise;

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann einem Verein, dessen Zweck die Schaffung und Veröffentlichung von Normen und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Befugnis verleihen, die von ihm geschaffenen Normen als „Österreichische Normen“ („ÖNORMEN“) zu bezeichnen.

(2) Dieser Verein ist für die Dauer der erteilten Befugnis berechtigt, in Ausübung seiner ihm durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebenen Aufgaben das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen.

(3) Solange eine nach Abs. 1 erteilte Befugnis aufrecht ist, darf diese keinem anderen Verein verliehen werden.

(4) Die Verleihung der Befugnis sowie ihr Widerruf sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 2. (1) Die Befugnis nach § 1 Abs. 1 darf nur verliehen werden, wenn der Verein satzungsgemäß

a) unverändert

.. b) die Sicherheit bietet, daß er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel aufbringen kann;

c) die Vorgangsweise bei Schaffung von ÖNORMEN in allen wesentlichen Einzelheiten in einer Geschäftsordnung festgelegt hat.

(2) Die Geschäftsordnung gemäß Abs. 1 lit. c muß insbesondere regeln:

1. Die Organisation und Durchführung der Normungsarbeit, die Vorgangsweise bei der Behandlung der Anzeige nach § 3, die Führung der Register gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Berechtigung zur Verwendung des Kennwortes „ÖNORM“ und des Kennzeichens „Ö“;
2. den Umfang der Mitwirkung der an der Schaffung von ÖNORMEN beteiligten fachlichen Vertreter gemäß § 2 Abs. 1 lit. a;

- 3. die laufende Anpassung von „ÖNormen“ an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik;
- 4. die Veröffentlichung und Verbreitung der „ÖNormen“;
- 5. die Abfassung von Gutachten in Angelegenheiten des Normenwesens im Auftrag des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau;
- 6. die Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung mit den ausländischen Normenverbänden und der internationalen Normenorganisation.
- 3. das anlässlich der Schaffung einer ÖNORM anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlußfähigkeit der zur Schaffung von ÖNORMEN gebildeten Fachausschüsse;
- 4. die rechtzeitige Anpassung der ÖNORMEN an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie an wirtschaftliche Gegebenheiten;
- 5. das Verfahren, sofern ausländische oder internationale Normen zur Verwendung empfohlen werden;
- 6. die Art der Veröffentlichung und Verbreitung der ÖNORMEN nach § 6 Abs. 6;
- 7. die Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Normenwesens (unbeschadet der Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes) im Auftrag des Bundesministers für Bauten und Technik;
- 8. die Pflege der Verbindungen zu ausländischen und zu internationalen Normenorganisationen.

§ 6. (1) Zum Nachweis, daß ein Erzeugnis nach einer „ÖNorm“ ausgeführt wurde, kann das Kennwort „ÖNorm“ oder das Kennzeichen „Ø“ verwendet werden. Wird das Kennwort „ÖNorm“ oder das Kennzeichen „Ø“ verwendet, so ist es auf dem Erzeugnis oder, sofern dies nicht tunlich ist, auf seiner Verpackung dauerhaft anzubringen.

§ 3. (1) Zum Nachweis, daß ein Erzeugnis nach einer geltenden ÖNORM ausgeführt wurde, kann das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „Ø“ verwendet werden. Wird das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „Ø“ verwendet, so ist es auf dem Erzeugnis oder, sofern dies nicht tunlich ist, auf seiner Verpackung dauerhaft anzubringen.

(2) Ist in einer ÖNORM eine Überprüfung durch staatliche oder staatlich autorisierte Prüfanstalten oder durch Ziviltechniker zwingend vorgesehen, so kann das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „Ø“ jeweils unter Angabe der entsprechenden ÖNORM-Nummer mit dem Zusatz „geprüft“ versehen werden, wenn eine solche Überprüfung mit positivem Ergebnis stattgefunden hat. Diese Fälle sind dem Verein (§ 1) nachweislich anzuzeigen.

§ 6. (2) Bei Erzeugnissen, für die durch besondere Rechtsvorschriften die Einhaltung bestimmter technischer Sicherheitsvorschriften angeordnet ist, darf das Kennwort „ÖNorm“ oder das Kennzeichen „Ø“ nur verwendet werden, wenn die bezüglichen Sicherheitsvorschriften erfüllt sind.

§ 4. Bei Erzeugnissen, für die durch besondere Rechtsvorschriften die Einhaltung bestimmter technischer Sicherheitsvorschriften angeordnet ist, darf das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „Ø“ nur verwendet werden, wenn auch die bezüglichen Sicherheitsvorschriften erfüllt sind.

§ 5. ÖNORMEN können durch Gesetze oder Verordnungen zur Gänze oder teilweise für verbindlich erklärt werden.

§ 4. (1) Der Verein, dem die Befugnis verliehen wurde, ist verpflichtet, ein Register zu führen, in das die von ihm aufgestellten „ÖNormen“ mit ihrer vollständigen Bezeichnung einzutragen sind.

§ 6. (1) Der Verein hat getrennte Register zu führen

## 373 der Beilagen

7

(6) Wenn „ÖNormen“ durch Rechtsvorschriften für verbindlich erklärt werden, so ist dies vom Verein im Register zu vermerken.

- a) über die nach dem Normengesetz 1954, BGBL. Nr. 64/1954, oder nach diesem Bundesgesetz geschaffenen ÖNORMEN;
- b) über die durch Gesetze oder Verordnungen für verbindlich erklärt ÖNORMEN;
- c) über ÖNORMEN, die eine Überprüfung gemäß § 3 Abs. 2 vorsehen;
- d) über die fallweise zur Verwendung empfohlenen ausländischen oder internationalen Normen mit ihrer vollständigen Bezeichnung.

(2) Diese Register sind ständig auf dem laufenden zu halten.

(1) Gegenstandslose „ÖNormen“ und solche, die durch neue ersetzt wurden, sind im Register zu löschen.

(3) Im Register sind zu streichen:

- a) ÖNORMEN, die durch neue ÖNORMEN ersetzt werden;
- b) Normen gemäß Abs. 1 lit. d, die durch neue Normen ersetzt werden;
- c) ÖNORMEN gemäß Abs. 1 lit. a und b, deren Verwendung nicht mehr empfohlen wird (zurückgezogene ÖNORMEN).

(2) Auf Verlangen ist in das Register unentgeltlich Einsicht zu gewähren.

(3) Der Verein hat über Verlangen Auszüge aus dem Register gegen Kostenersatz auszugeben.

(4) Der Verein hat die Schaffung einer „ÖNorm“ auf eigene Kosten in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(4) Auf Verlangen ist in das Register unentgeltlich Einsicht zu gewähren.

(5) Der Verein hat auf Verlangen Auszüge aus dem Register gegen Kostenersatz auszugeben.

(6) Der Verein hat neugeschaffene ÖNORMEN sowie die Zurückziehung oder Änderung von ÖNORMEN auf seine Kosten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(7) Nach Zurückziehung einer ÖNORM darf das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „**Ö**“ für das betreffende Erzeugnis nicht mehr verwendet werden. Dies gilt auch für Normen gemäß Abs. 1 lit. d.

§ 5. „ÖNormen“ dürfen nur vom Verein (§ 1) verlegt, vervielfältigt und verbreitet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für auszugsweise betriebsinterne Vervielfältigungen.

§ 7. (1) ÖNORMEN dürfen nur vom Verein in den Verkehr gesetzt und vervielfältigt werden. Dies gilt nicht für auszugsweise Vervielfältigungen, die ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke bestimmt sind.

(2) Der Verein kann jedoch die Vervielfältigung von ÖNORMEN gegen Entgelt gestatten.

§ 7. (1) Wer entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

§ 8. (1) Wer entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

- a) von ihm geschaffene Normen als „ÖNormen“ bezeichnet (§ 1) oder
- b) für seine Erzeugnisse das Kennwort „ÖNORM“ oder das Kennzeichen „**Ö**“ (§ 6) gebraucht oder

- a) für Erzeugnisse oder im Schriftverkehr das Kennwort „ÖNORM“, das Kennzeichen „**Ö**“ oder andere zur Verweichlung Anlaß gebende Zeichen, Wortbilder oder Hinweise verwendet oder
- b) ÖNORMEN in den Verkehr setzt oder vervielfältigt oder

c) „ÖNormen“ verlegt, vervielfältigt oder verbreitet (§ 5), begeht, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Erzeugnisse und ihre Verpackungen, die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes das Kennwort „ÖNorm“ oder das Kennzeichen „Ö“ (§ 6) tragen, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

§ 3. (1) Wird einem Verein die Befugnis verliehen, so untersteht er der Aufsicht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

(2) In Durchführung dieser Aufsicht kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, unbeschadet der Vorschrift des § 68 AVG. 1950, die Befugnis widerrufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder wenn der Verein den mit der Befugnis verbundenen Pflichten nicht nachkommt.

(3) Der Verein hat dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Das gesetzliche Aufsichtsrecht der Vereinsbehörde wird hiedurch nicht berührt.

§ 4. (5) Widerruft das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die dem Verein verliehene Befugnis, so hat es für die Weiterführung des Registers vorzusorgen.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

c) in Kenntnis, daß eine Norm nicht vom Verein geschaffen oder zur Verwendung empfohlen wurde, diese als ÖNORM bezeichnet, begeht, sofern die Tat nicht nach einem anderen Gesetz strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

(2) Sofern Erzeugnisse sowie deren Verpackung oder Schriften, die sich noch im Eigentum des Erzeugers befinden und die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes das Kennwort „ÖNORM“, das Kennzeichen „Ö“ oder andere zur Verwechslung Anlaß gebende Zeichen, Wortbilder oder Hinweise tragen, ist der Erzeuger verpflichtet, die vorgenannten Zeichen, Wortbilder oder Hinweise auf seine Kosten zu entfernen. Unterläßt er dies, so ist er gemäß Abs. 1 zu bestrafen.

§ 9. (1) Wird einem Verein die Befugnis gemäß § 1 Abs. 1 verliehen, so unterliegt er der Aufsicht des Bundesministers für Bauten und Technik. Der Verein hat dem Bundesminister für Bauten und Technik auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat unbeschadet der Vorschriften des § 68 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, die Befugnis zu widerrufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis nicht mehr vorliegen oder wenn der Verein den mit der Befugnis verbundenen Pflichten, trotz nachweisbarer Aufforderung, nicht nachkommt.

(3) Nach Widerruf der Befugnis hat der Verein dem Bundesminister für Bauten und Technik die Register gemäß § 6 Abs. 1 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Aufsichtsrecht der Vereinsbehörde bleibt unberührt.

§ 10. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Normengesetz, BGBl. Nr. 64/1954, seine Wirksamkeit.

(2) Das gemäß § 6 Abs. 1 des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, verwendete Kennwort „ÖNORM“ und das Kennzeichen „Ö“ kann solange verwendet werden, bis die Änderung oder Zurückziehung der bezüglichen ÖNORM auf Grund dieses Bundesgesetzes erfolgt ist.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.